

amtliche Bekanntmachung

014 K 003/20



AMTSGERICHT LEMGO

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, den 21.06.2021, 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

das im Grundbuch von Kalletal Blatt 2914 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV.-Nr. 2:

Gemarkung Kalldorf, Flur 3, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche,
Waldfläche, Im Zuschlag, Größe 4127 m²,

Gemarkung Kalldorf, Flur 3, Flurstück 84, Waldfläche, Steinegge, Größe
310 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um zwei land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Die Nutzflächen sind nicht verpachtet. Das Flurstück 84 ist eine Grünlandfläche mit 310 qm. Flurstück 47 besteht aus einem Wald/Nadelholzbestand von 2.840 qm, einer Ackerlandfläche von 565 qm sowie einer Grünlandfläche von 722 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 4.939,00€ festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 17.03.2021